

Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft Ein Alternativvorschlag von igenos e. V. zur Mitgliederförderung bei den Genossenschaftsbanken

– von Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt
und Vorstand von igenos e.V. (www.ag-statt-eg.de) –

Volks- und Raiffeisenbanken firmieren überwiegend in der Rechtsform 'eingetragene Genossenschaft' (eG). Der dieser Rechtsform obliegende Auftrag, die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern und auf Gewinnmaximierung zu verzichten, ist Ausfluss der gesetzlichen Vorgabe zur Rechtsform eG. Denn eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen, kann im Ergebnis nur den Sinn haben, die Gesellschafter durch unmittelbare Weitergabe von Vorteilen, die ansonsten zu Gewinn für das Unternehmen führen würden, den Gesellschaftern bei deren Geschäften mit der Genossenschaft unmittelbar zukommen zu lassen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der **genossenschaftlichen Rückvergütung** geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des **Genossenschaftsgesetzes** ad absurdum geführt.



Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht **BaFin** fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände deswegen schon seit Jahren sogar die Ausschüttung einer Dividende, die zwar keine direkte unmittelbare Förderung der Mitglieder darstellt, sondern lediglich eine kleine Entschädigung für die eingezahlten Geschäftsguthaben und die übernommene Nachschusspflicht im Ernstfall.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird, wohl wissend, dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert, sondern sogar gefordert. Die Gier nach immer mehr – unter Ausschluss der Mitgliederförderung – ist zur Normalität geworden. Die Vernichtung der noch verbliebenen kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken durch strukturpolitisch verordnete Fusionen, dient auch dem Zweck, noch bestehende Generalversammlungen der manchmal durchaus noch äußerst kritischen Mitglieder durch Vertreterversammlungen zu ersetzen, in denen nur unkritische, dem Vorstand und Verband angenehme Vertreter sitzen.

Was jedoch unangetastet blieb, ist die Haftung der Mitglieder. Denn diese sind zwar am Genossenschaftsvermögen grundsätzlich nicht beteiligt, macht die Bank aber durch immer höhere Risikogeschäfte Verluste, stehen sie in der Pflicht. Nicht nur mit ihrem eingezahlten Geschäftsanteil, sondern zusätzlich mit der in der Satzung festgelegten Haftsumme pro einzelnen Geschäftsanteil. Mit diesen Beträgen, die je nach Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile durchaus mehrere tausend Euro und mehr betragen können, haften die Mitglieder im Ernstfall persönlich mit ihrem eigenen Vermögen.

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-321

Fax: 0211/6698-777

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

Prägnant ausgedrückt: Von unmittelbarer Förderung gesetzeswidrig ausgeschlossen, vom Anteil am Vermögen gesetzlich ausgeschlossen, aber an Verlusten beteiligt.

Die einzige Alternative, die den Mitgliedern dazu empfohlen werden kann, ist der Wechsel in die **Rechtsform Aktiengesellschaft**, besser ausgedrückt, in die der **genossenschaftlichen Aktiengesellschaft**. Mit der Satzungsbestimmung, dass jeder Aktionär nur eine Stimme besitzt, wird jegliche Fremdbestimmung ausgeschlossen. Durch Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband entfallen auch deren strukturpolitische Fusionsvorgaben. Der Erhalt der eigenen Bank und deren Vermögen vor Ort und für die Mitglieder sind auf Dauer gesichert.

Eine Umwandlung bringt für Mitglieder und Bank eigentlich nur Vorteile. Nachteile entstehen nur dem jeweiligen genossenschaftlichen Prüfungsverband, der damit sein monopolistisches Prüfungsrecht nebst Mitgliedschaft ebenso verliert wie eine für ihn sichere Einnahmequelle. Vorteile bringt es den Mitgliedern, die dadurch am Vermögen ihres eigenen Unternehmens wieder beteiligt werden. Wird z. B. jeder einzelne Geschäftsanteil von 100 € umgewandelt in 100 Stückaktien der AG und beträgt der bei der Umwandlung ermittelte Wert des einzelnen Anteil das 12fache, also 12 €, dann ist ein vorheriger Geschäftsanteil von 100 € plötzlich zu 100 Stückaktien mit einem Wert von je 12 € geworden, somit also 1.200 €. Welches Mitglied würde so einen plötzlichen Zugewinn wohl ablehnen? Und eine Dividende gibt es auch weiterhin.

Auch ist ausgeschlossen, dass – wie bereits geschehen – ein Vermögen, das bereits das 50fache der Geschäftsguthaben ausmachte, durch Fusion in das Vermögen einer größeren Genossenschaftsbank verschoben wurde und die Mitglieder leer ausgingen.

Vorteile bringt es auch der Bank, weil eine erheblich bessere Eigenkapitalbildung möglich ist als in der Genossenschaft. Wirbt der Genossenschaftsvorstand Genossenschaftsanteile in Höhe von 100.000 € ein, dann erhöht er das Eigenkapital der Bank um 100.000 €. Führt er bei der Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung von 100.000 € durch und steht der Kurs dort bei 12 € je Stückaktie, erhöht er das Eigenkapital um 1,2 Mio. €.

Dem Bankgeschäft selbst bringt eine Umwandlung weder Vorteile noch Nachteile, denn dem Bankgeschäft ist es egal, unter welcher Rechtsform es ausgeübt wird. Es ist überall gleich und unterliegt überall den gleichen Vorschriften. Auch bleiben Vorstand, Mitarbeiter, das Bankgebäude, die Zweigstellen, die Kunden, die Geschäftsausstattung usw. ebenfalls die gleichen. Lediglich bei der Bezeichnung der Bank heißt es künftig z. B. nicht mehr Raiffeisenbank Musterstadt eG, sondern Raiffeisenbank Musterstadt AG.

Um genossenschaftlich zu handeln, muss man sich nicht der Rechtsform Genossenschaft bedienen. Genossenschaftlich handeln heißt, nur das Beste der eigenen Mitglieder, Gesellschafter und Anteilsinhaber zu wollen. Ob diese genossenschaftlich zu fördernden Anteilseigner des genossenschaftlichen Unternehmens statt Mitglieder dann Aktionäre heißen, ist unbedeutend. Maßgeblich allein ist, dass, nach der Umwandlung, die genossenschaftlichen Aktionäre das zurück erhalten, was ihnen in der eigentlich dafür vorgesehenen Rechtsform Genossenschaft vorenthalten wird.

Dass durch die Umwandlung in die Rechtsform der genossenschaftlichen Aktiengesellschaft die einzelnen Genossenschaftsverbände ihr gesetzliches Mitgliedschafts- und Prüfungsmonopol verlieren, liegt in der Natur der Sache. Sie hatten genügend Zeit, bei Politik und BaFin zu intervenieren, um durchzusetzen, dass ein Bankgeschäft in der Rechtsform eG förderwirtschaftliche Ziele verfolgt und deswegen anders behandelt werden muss als bei Großbanken. Sie hatten die Möglichkeit und Zeit, bei ihren angeschlossenen Genossenschaftsbanken die genossenschaftliche Idee zwingend durchzusetzen oder selbst die Umwandlung zu empfehlen. Doch das haben sie in der Vergangenheit beim 'Weg frei machen' bewusst versäumt und haben es auch im kommenden Morgen nicht vorgesehen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapitalmarkt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)